

Schutzkonzept für die Sportanlagen Rafz

Gültig ab **20. Dezember 2021** bis auf weiteres

Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein **Trainingsbetrieb** auf den gemeindeeigenen Sportanlagen und in den Turnhallen stattfinden kann.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats gelten folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich:

- In allen Innenräumen gilt **2G-Zertifikatspflicht**
- In Innenbereichen gilt eine **generelle** Maskenpflicht für ALLE Personen ab 12 Jahren.
- Symptomfrei ins Training
- Einhaltung der **Abstands- und** Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Bezeichnung einer verantwortlichen Person

Ohne Schutzkonzept kein Sport!

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes der jeweiligen Sportanlage muss jeder Verein ein auf seine Trainings / Wettkämpfe / Anlässe angepasstes Schutzkonzept erstellen.

Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle:

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten.

Für die Prüfung der Zertifikats-Gültigkeit ist der Verein bzw. der oder die Leitende verantwortlich.

Die Gemeinde kann Kontrollen durchführen und wird auf Missstände hinweisen. Die Kontrollpersonen sind berechtigt Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

Rasenplätze 1 und 2, roter Platz Trubeland, Aussenanlagen Schalmeneracker

Wer darf diese Sportanlage für Trainings nutzen?

Vereine und Gruppen, welche ein gültiges Schutzkonzept eingereicht haben.

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen können alle Anlageteile gemäss Reservation genutzt werden.

- Garderoben: In den Garderoben müssen von allen Personen über 12 Jahren Schutzmasken getragen werden. **Garderoben sind nur für Personen mit 2G-Zertifikaten geöffnet.**

Für Wettkämpfe / Turniere / Anlässe etc. sind eigene Schutzkonzepte zu erstellen. Die Zusatzbestimmungen auf Seite 4 bilden die Grundlage dazu.

Der Verkauf / Die Abgabe von Esswaren und Getränken ohne gesondertes Schutzkonzept ist untersagt.

Reinigung / Desinfektion:

Für die Reinigung und Desinfektion von Anlageteilen wie Garagentore, Haltestangen, Trainerbank, Anlagenabdeckungen etc. ist der Verein selber verantwortlich. Gleiches gilt für sämtliches Trainingsmaterial und Gerätschaften.

- Hände sollen vor und nach jedem Training gründlich gewaschen und/oder desinfiziert werden.
- Desinfektionsmittel ist Sache des Vereins / der Trainingsgruppe.

Turnhallen Götze, Tannewäg und Saalsporthalle Schalmenacker

Wer darf diese Turnhallen für Trainings nutzen?

Vereine und Gruppen welche ein gültiges Schutzkonzept eingereicht haben.

In allen Innenräumen gilt die 2G-Regel, d.h. nur geimpfte und genesene Personen dürfen sich in öffentlich zugänglichen Innenräumen aufhalten. Personen unter 16 Jahren sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Das Tragen einer Maske ist grundsätzlich Pflicht.

Ausnahme: Wenn das Tragen einer Maske nicht möglich ist, gilt die **2G+**-Regel, d.h. Personen mit einem COVID-Zertifikat, das eine Genesung oder eine vollständige Impfung bescheinigt, müssen zusätzlich ein Testzertifikat vorlegen. Von der Testpflicht befreit sind alle Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt.

Die Ablieferung kleinerer Kinder in der Garderobe ist ab sofort **nicht mehr erlaubt**. Eltern verabschieden sich im Freien und warten nach dem Training ebenfalls im Freien.

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen können alle Sportanlagen gemäss Reservation genutzt werden.

Für Wettkämpfe / Turniere / Anlässe etc. sind eigene Schutzkonzepte zu erstellen. Die Zusatzbestimmungen auf Seite 4 bilden die Grundlage dazu.

Der Verkauf / Die Abgabe von Esswaren und Getränken ohne gesondertes Schutzkonzept ist untersagt.

Reinigung / Desinfektion:

Trainings-, Turn- und Spielgeräte werden bzw. können nicht desinfiziert werden. Die Nutzer sind selber für ihre Sicherheit verantwortlich:

- Die Hände sollen vor und nach jedem Training, wenn erforderlich auch während des Trainings, gründlich gewaschen und/oder desinfiziert werden.
- Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt.

Zusatzbestimmungen für Wettkämpfe / Turniere / Anlässe etc.

Ausweitung der Zertifikatspflicht

In allen Innenräumen gilt die 2G-Regel, d.h. nur geimpfte und genesene Personen dürfen sich in öffentlich zugänglichen Innenräumen aufhalten. Personen unter 16 Jahren sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Das Tragen einer Maske ist für alle Personen ab 12 Jahren grundsätzlich Pflicht.

In Innenräumen ist es nicht erlaubt, im Stehen zu essen oder zu trinken. Konsumation ist nur sitzend an einem Tisch erlaubt. Wird vom Tisch aufgestanden, muss eine Schutzmaske getragen werden.

Ausnahme: Wenn das Tragen einer Maske und das Sitzenbleiben beim Konsum nicht möglich sind, gilt die **2G+**-Regel, d.h. Personen mit einem COVID-Zertifikat, das eine Genesung oder eine vollständige Impfung bescheinigt, müssen zusätzlich ein Testzertifikat vorlegen. Von der Testpflicht befreit sind alle Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt.

Für Helferinnen und Helfer an Anlässen gelten vorgenannte Vorschriften vollumfänglich.

Die Kontrolle des Zertifikats liegt in der Verantwortung des Organizers.

3. Juni 2020

Überarbeitung:

04.08.2020 Anpassungen gemäss den Vorgaben des BAG
29.10.2020 Anpassungen gemäss den Vorgaben des BAG:
02.11.2020 Präzisierungen für Kinder- und Jugendgruppen unter 16 Jahren
06.01.2021 Anpassungen gemäss Vorgaben des BAG vom 18.12.2020
25.01.2021 Anpassungen gemäss den Vorgaben des Kantons Zürich vom 21.01.2021
26.02.2021 Anpassungen gemäss den Vorgaben des BAG vom 24.02.2021
16.04.2021 Anpassungen gemäss den Vorgaben des BAG vom 14.04.2021
19.04.2021 Anpassungen gemäss den Vorgaben des BAG vom 14.04.2021
28.05.2021 Anpassungen gemäss den Vorgaben des BAG vom 26.05.2021
23.06.2021 Anpassungen gemäss den Vorgaben des BAG vom 23.06.2021
09.09.2021 Anpassungen gemäss den Vorgaben des BAG vom 08.09.2021/13.09.2021
06.12.2021 Anpassungen gemäss den Vorgaben des BAG vom 05.12.2021
20.12.2021 Anpassungen gemäss den Vorgaben des BAG vom 17.12.2021